



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 93 Bebauungsplan Nr. 164, Entwicklungsgebiet Sittermannstraße
nördlich der Antoniusschule
- Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 95 106. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich zwischen Hugen
graben und Schillerstraße
- öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 101 109. Änderung des Flächennutzungsplanes, Entwicklungsbereich Sittermann
straße nördlich der Antoniusschule
- Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 104 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 140, 1. vereinf. Änderung, Sonder
gebiet Nahversorgung östl. der Andreas-Bräm-Straße
- Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 106 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2017 der
Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des
Jahresfehlbetrages

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

- Seite 108 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Bebauungsplan Nr. 164, Entwicklungsgebiet Sittermannstraße nördlich der Antoniuschule

- Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am **04.07.2019** findet um **18:00** Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt. Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Ziel und Zweck der Planung: Die städtische Sportplatzanlage „Jahnplatz“ ist in die Jahre gekommen und sanierungsbedürftig. Derzeit wird die Anlage noch durch den FC Neukirchen-Vluyn 09/21 genutzt. Die erforderliche Renovierung soll jedoch nicht mehr durchgeführt werden. Stattdessen ist die Verlagerung der Außensportanlage in eine zentral gelegene Sportplatzanlage an der Tersteegenstraße geplant. Aufgrund der Nähe des Standortes zu Schulen und Kindergärten sowie zum Ortszentrum Vluyn bietet der Bereich sehr gute Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung.

Die Nähe Neukirchen-Vluyns zum Ruhrgebiet bzw. zu den Oberzentren Krefeld, Duisburg und insbesondere Düsseldorf mit ihren angespannten Wohnungsmärkten machte sich in den letzten Jahren deutlich auf dem Wohnungsmarkt bemerkbar. Bereits im Rahmen der Entwicklung des neuen Wohngebietes „Niederberg“ auf dem ehemaligen Zechengelände hat sich gezeigt, dass Grundstücke für Einfamilienhäuser in Neukirchen-Vluyn stark nachgefragt werden. Mit der Entwicklung des Standortes Sittermannstraße soll dieser starken Nachfrage weiter entgegengekommen werden. Überdies soll auch ein gewisser Anteil an bezahlbarem Wohnraum entstehen.

Aufgrund des Verfahrensstandes können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planungen getätigt werden. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf der Bauleitplanung kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, eingesehen werden. Der Entwurf des Umweltberichtes kann ebenfalls mit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 11.06.2019

Harald Lenßen
Bürgermeister

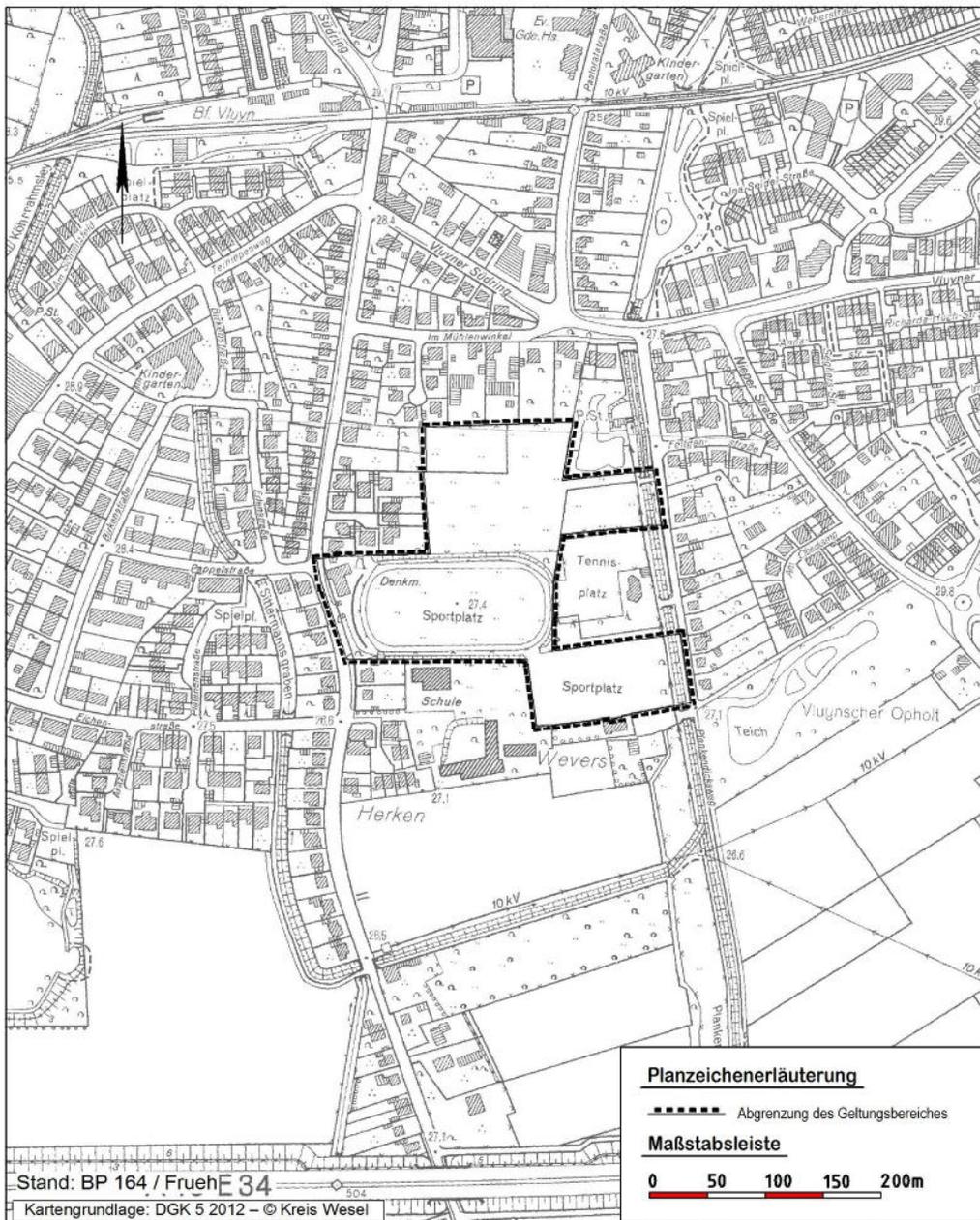
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 164

Entwicklungsgebiet Sittermannstraße nördlich der
Antoniuschule

Stadt Neukirchen-Vluyn



106. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich zwischen Hugengraben und Schillerstraße

- öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 05.06.2019 die öffentliche Auslegung der o. g. Bauleitplanung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Der Bereich zwischen Hugengraben und Schillerstraße soll planungsrechtlich geregelt werden. Gründe sind einmal die bis 31.12.2019 befristete Zulässigkeit von Flüchtlingsheimen im Außenbereich und zum anderen die städtebauliche Abrundung des Siedlungsrandes zwischen Niederberg und dem nördlichen Neukirchen, durch die eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche einbezogen und überplant wird. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits als Gemischte Baufläche dargestellt. Da jedoch ausschließlich eine Wohnbebauung geplant ist, ist die Darstellung Gemischte Baufläche in Wohnbaufläche zu ändern. Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches wird ein geringer Teil, der derzeit als Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, in Wohnbaufläche überführt.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf der Bauleitplanung, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 28.06.2019 bis 29.07.2019

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Umweltbericht

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Thema / Inhalt
Mensch	Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen zu erwarten. Auswirkungen werden erst durch die Aufstellung eines Bebauungsplans für diesen Geltungsbereich und die spätere Bebauung erwartet. Der Flächennutzungsplan sieht bereits jetzt eine bauliche Entwicklung vor. Im Hinblick auf die verbindliche Bauleitplanung kann eine Vorausschau auf die Auswirkungen gegeben werden: Es wird mit zusätzlichem Autoverkehr zu rechnen sein.
Tiere und Pflanzen	Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen zu erwarten. Auswirkungen werden erst durch die Aufstellung eines Bebauungsplans für diesen Geltungsbereich und die spätere Bebauung erwartet. Der Flächennutzungsplan sieht bereits jetzt eine bauliche Entwicklung vor. Im Hinblick auf die verbindliche Bauleitplanung kann eine Vorausschau auf die Auswirkungen gegeben werden: Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Klima und Luft	<p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen zu erwarten. Auswirkungen werden erst durch die Aufstellung eines Bebauungsplans für diesen Geltungsbereich und die spätere Bebauung erwartet. Der Flächennutzungsplan sieht bereits jetzt eine bauliche Entwicklung vor.</p> <p>Im Hinblick auf die verbindliche Bauleitplanung kann eine Vorausschau auf die Auswirkungen gegeben werden: Es sind geringere Auswirkungen zu erwarten.</p>
Boden und Wasser	<p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen zu erwarten. Auswirkungen werden erst durch die Aufstellung eines Bebauungsplans für diesen Geltungsbereich und die spätere Bebauung erwartet. Der Flächennutzungsplan sieht bereits jetzt eine bauliche Entwicklung vor.</p> <p>Im Hinblick auf die verbindliche Bauleitplanung kann eine Vorausschau auf die Auswirkungen gegeben werden: Es wird mit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Bodens zu rechnen sein.</p>
Landschaft	<p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen zu erwarten. Auswirkungen werden erst durch die Aufstellung eines Bebauungsplans für diesen Geltungsbereich und die spätere Bebauung erwartet. Der Flächennutzungsplan sieht bereits jetzt eine bauliche Entwicklung vor.</p> <p>Im Hinblick auf die verbindliche Bauleitplanung kann eine Vorausschau auf die Auswirkungen gegeben werden: Es wird die Begründung des Ortsrandes und einer Ortsrandeingrünung umgesetzt.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen zu erwarten. Auswirkungen werden erst durch die Aufstellung eines Bebauungsplans für diesen Geltungsbereich und die spätere Bebauung erwartet. Der Flächennutzungsplan sieht bereits jetzt eine bauliche Entwicklung vor.</p> <p>Im Hinblick auf die verbindliche Bauleitplanung kann eine Vorausschau auf die Auswirkungen gegeben werden: Es wird mit keinen Auswirkungen gerechnet.</p>

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Name Träger öff. Belange / Behörde Thema /Inhalt
Mensch	Kreis Wesel: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es sollte geprüft werden, ob ausreichend Kindertagesplätze zur Verfügung stehen.
Tiere und Pflanzen	Kreis Wesel: Die im Umweltbericht genannten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind in dem, der Änderung des Flächennutzungsplans folgenden, Bebauungsplan als Festsetzungen aufzunehmen.

Klima und Luft	Kreis Wesel: Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.
Boden und Wasser	Kreis Wesel: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Soweit eine im Hinblick auf ein klimaangepasstes Bauen zu bevorzugende Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen ist, sind grundsätzlich ausreichende Flächen für die erforderlichen Versickerungsanlagen einzuplanen. Das Plangebiet grenzt an den "Klein Hugengraben". Es ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Gewässerrandstreifen vorzusehen und festzusetzen. Altlasten sind in dem Bereich nicht bekannt. Der Eingriff in den Boden muss durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Bezirksregierung Arnsberg: Das Bebauungsplangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Großherzog von Baden" und dem Bewilligungsfeld "Neukirchen-Gas". Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.
Landschaft	Kreis Wesel: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn im Rahmen des weiteren Verfahrens eine Berücksichtigung der Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes des Kreises Wesel "Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn" erfolgt. Es dürfen keine widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen im Überlagerungsbereich mit dem landschaftsplan getroffen werden und weiterhin muss eine ortsrandeinbindende Eingrünung erfolgen.
Kultur- und Sachgüter	Die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter betreffende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange (TÖB) wurden nicht eingereicht

Es liegen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vor.

Fachbeiträge und Gutachten

Tiere und Pflanzen	Thema: Die Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 gelangt zu dem Ergebnis, dass Konflikte mit nach LA-NUV (2018) potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten sind. Erhebliche Auswirkungen der vorliegenden Flächennutzungsplanung können aufgrund nicht zu erwartender Vorkommen wegen fehlender Habitatstrukturen oder der Nichtbetroffenheit durch die entstehenden Eingriffe ausgeschlossen werden.
--------------------	---

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der

Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber geltend machen können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 12.06.2019

Harald Lenßen
Bürgermeister

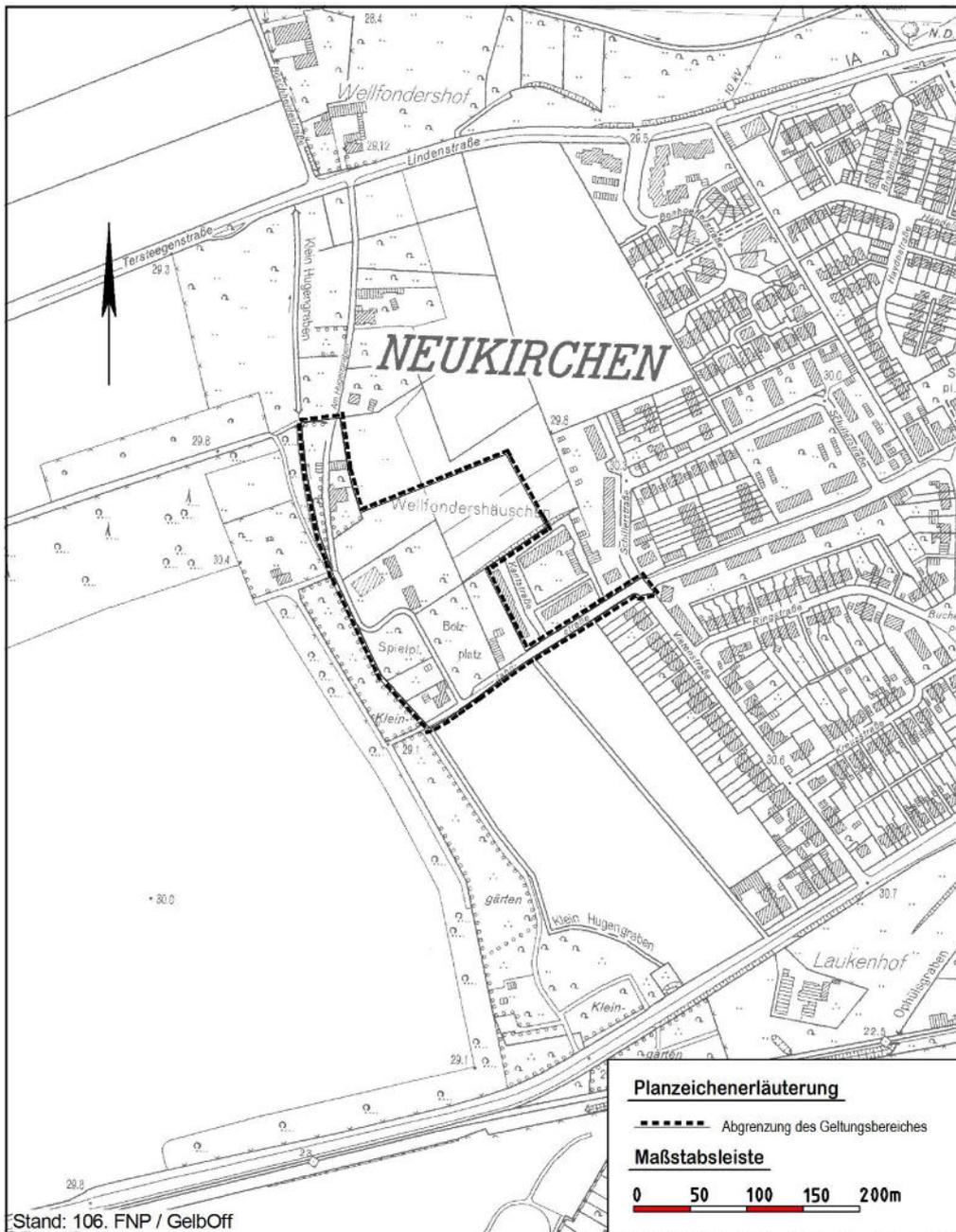
Anlagen siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

106. Änderung des Flächennutzungsplanes

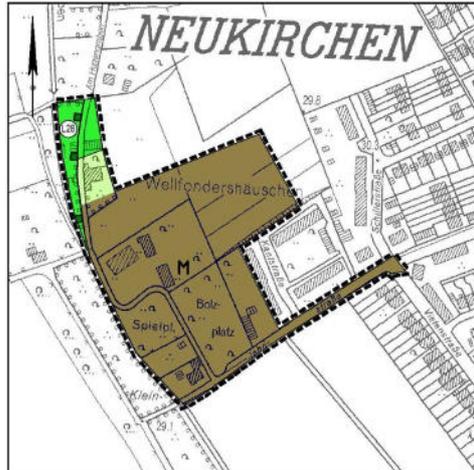
Bereich zwischen Hugengraben und Schillerstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



106. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bereich zwischen Hugengraben und Schillerstraße
Stadt Neukirchen-Vluyn

ALTE DARSTELLUNG:



NEUE DARSTELLUNG:



Planzeichenerklärung

-  Abgrenzung des Änderungsbereiches
-  Wohnbaugebiet
-  Grünfläche Spielplatz 
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Gemischte Bauflächen

Nachrichtliche Übernahme

-  Grenze Landschaftsschutzgebiet mit Nr.
-  

Maßstabsleiste

0 50 100 150 200m

109. Änderung des Flächennutzungsplanes, Entwicklungsbereich Sittermannstraße nördlich der Antoniussschule

- Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am **04.07.2019** findet um **18:00** Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt. Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Ziel und Zweck der Planung: Die städtische Sportplatzanlage „Jahnplatz“ ist in die Jahre gekommen und sanierungsbedürftig. Derzeit wird die Anlage noch durch den FC Neukirchen-Vluyn 09/21 genutzt. Die erforderliche Renovierung soll jedoch nicht mehr durchgeführt werden. Stattdessen ist die Verlagerung der Außensportanlage in eine zentral gelegene Sportplatzanlage an der Tersteegenstraße geplant. Aufgrund der Nähe des Standortes zu Schulen und Kindergärten sowie zum Ortszentrum Vluyn bietet der Bereich sehr gute Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung.

Die Nähe Neukirchen-Vluyns zum Ruhrgebiet bzw. zu den Oberzentren Krefeld, Duisburg und insbesondere Düsseldorf mit ihren angespannten Wohnungsmärkten machte sich in den letzten Jahren deutlich auf dem Wohnungsmarkt bemerkbar. Bereits im Rahmen der Entwicklung des neuen Wohngebietes „Niederberg“ auf dem ehemaligen Zechengelände hat sich gezeigt, dass Grundstücke für Einfamilienhäuser in Neukirchen-Vluyn stark nachgefragt werden. Mit der Entwicklung des Standortes Sittermannstraße soll dieser starken Nachfrage weiter entgegengekommen werden. Überdies soll auch ein gewisser Anteil an bezahlbarem Wohnraum entstehen.

Aufgrund des Verfahrensstandes können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planungen getätigt werden. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf der Bauleitplanung kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, eingesehen werden. Der Entwurf des Umweltberichtes kann ebenfalls mit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 11.06.2019

Harald Lenßen
Bürgermeister

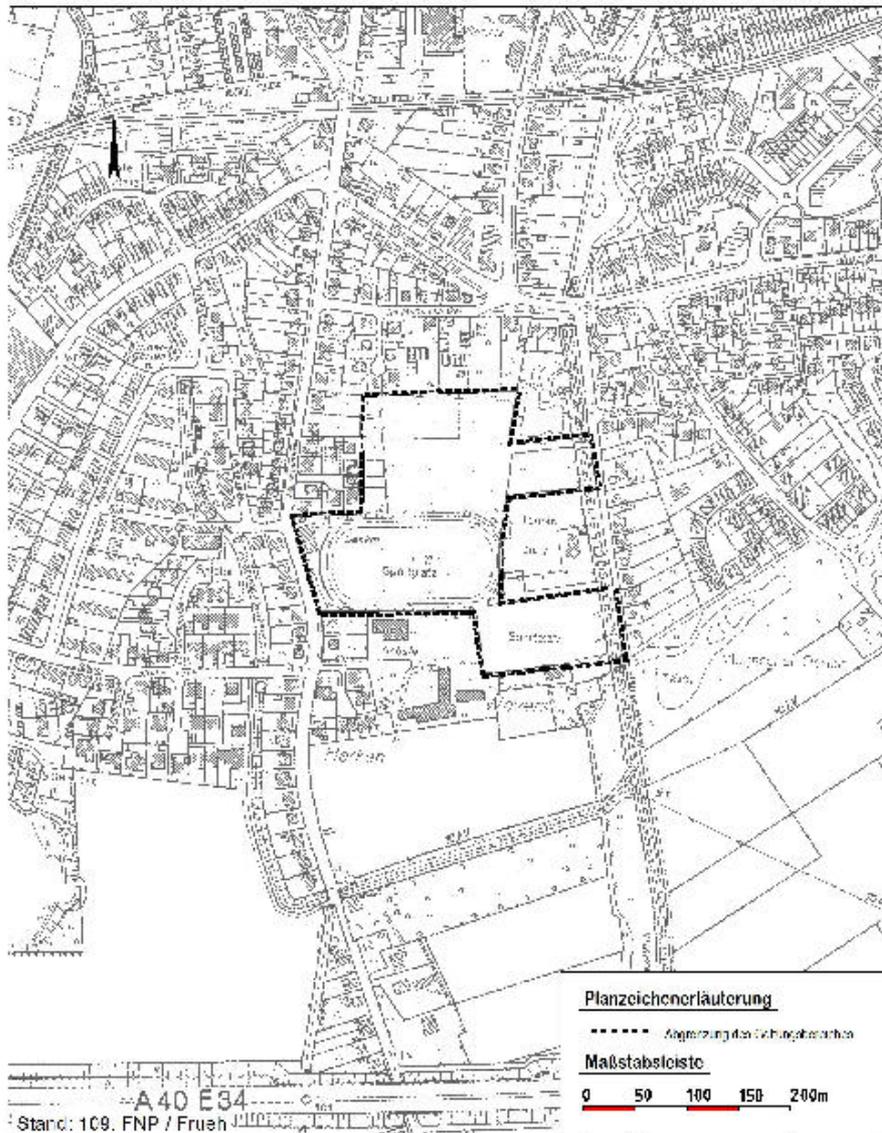
Anlagen siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

109. Änderung des Flächennutzungsplanes

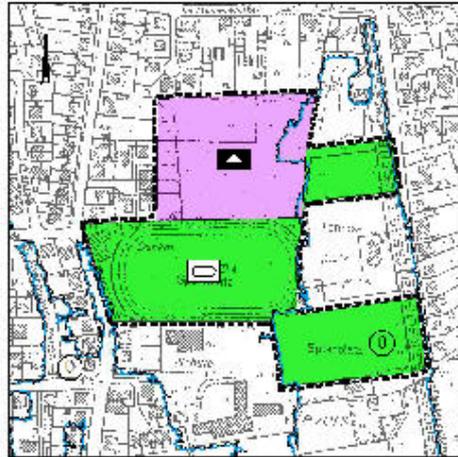
Bereich Entwicklungsgebiet Sittermannstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn

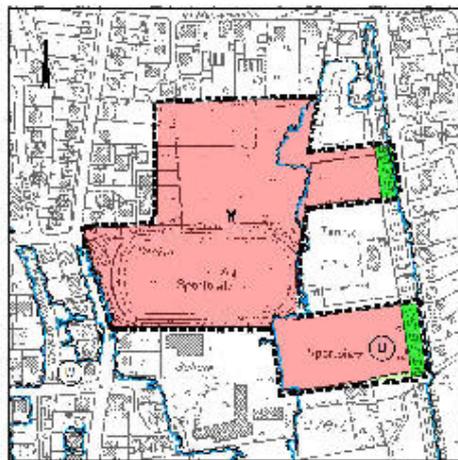


109. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bereich Entwicklungsgebiet Sittermannstraße
Stadt Neukirchen-Vluyn

ALTE DARSTELLUNG:



NEUE DARSTELLUNG:



Planzeichenklärung

---	Abgrenzung des Gebietes gegenüber dem Umland	▲	Fläche
■ (lila)	Fläche für den Gemeindefriedhof	□ (weiß)	Sporthalle
■ (grün)	Grünfläche	□ (rot)	Sporthalle
■ (rot)	Wohnfläche	□ (hellgrün)	Fläche für die Landwirtschaft

Maßstab 1:1000

0 50 100 150 200m

Nachrichtliche Übernahme
(§ 7 Abs. 4a BauGB)

 Abgrenzung vom Flusssystem, die innerhalb des Hochwasserschutzgebietes (HSG) des Mühlbach-Systems liegen (siehe Lageplan, § 10b Nr. 1b)

Das Flusssystem befindet sich innerhalb des Hochwasserschutzgebietes des Mühlbach-Systems (Oberbach, Löss, Amersbach, Nieplana). Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufig oder mittleren Hochwasser überflutet werden. Zur weiteren Information wird auf die Hochwassergefahren- und Hochwassererklärungen unter www.flussgebiete.nrw.de verwiesen.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 140, 1. vereinf. Änderung, Sondergebiet Nahversorgung östl. der Andreas-Bräm-Straße
- Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 05.06.2019 die Einleitung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Ziel und Zweck der Planung: Die Firma ALDI GmbH & Co. KG Rheinberg beabsichtigt den Ausbau der bestehenden ALDI-Süd-Filiale an der Andreas-Bräm-Straße. Dabei ist die Errichtung eines rund 109 m² großen Anbaus innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen vorgesehen. Derzeit weist der Verkaufsraum der ALDI-Süd-Filiale eine Größe von ca. 915 m² auf. Mit der Maßnahme würde sich die Verkaufsfläche auf 1.024 m² vergrößern.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 11.06.2019

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 140, 1. Änderung

Sondergebiet Nahversorgung
östlich der Andreas-Bräm-Straße

Stadt Neukirchen-Vluyn



Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2017 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages

1. Ratsbeschlüsse

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 gemäß § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung des Prüfungsergebnisses und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss 2017 fest.
- Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung.
- Der Rat beschließt, den Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 4.680.725,56 EUR durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

2. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses 2017

Gesamtergebnisrechnung	Erträge	Aufwendungen	Saldo
	EUR	EUR	EUR
Ordentliches Ergebnis	61.213.144,54	-65.317.566,91	-4.104.422,37
Finanzergebnis	419.483,94	-995.787,13	-576.303,19
Lfd. Verwaltungstätigkeit			-4.680.725,56
Außerordentliches Ergebnis			0
Jahresergebnis			-4.680.725,56

Gesamtfinanzrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
	EUR	EUR	EUR
Lfd. Verwaltungstätigkeit	57.547.630,67	-55.723.051,04	1.824.579,63
Investitionstätigkeit	3.050.407,80	-9.785.524,44	-6.735.116,64
Saldo Finanzierungstätigkeit			5.143.520,88
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln			232.983,87
Liquide Mittel			3.753.711,27

Bilanz - Aktiva	Stand am 31.12.2017 TEUR	%	Bilanz - Passiva	Stand am 31.12.2017 TEUR	%
Immat. Vermögensgegenstände	25	0,0	Eigenkapital	54.874	24,1
Sachanlagen	217.043	95,1	Sonderposten	82.751	36,3
Finanzanlagen	5.548	2,4	Rückstellungen	30.332	13,3
Summe Anlagevermögen	222.616	97,7	Verbindlichkeiten	55.512	24,3
Vorräte	655	0,3	Passive Rechnungsabgrenzung	4.683	2,1
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	683	0,3			
Liquide Mittel	3.754	1,6			
Summe Umlaufvermögen	5.092	2,2			
Aktive Rechnungsabgrenzung	444	0,2			
Summe Aktiva	228.152	100,0	Summe Passiva	228.152	100,0

3. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 11.03.2019:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 in seiner Sitzung am 11.03.2019 beraten und als seinen Prüfbericht übernommen. Er stellt fest, dass der Jahresabschluss und Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Neukirchen-Vluyn vermitteln. Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt für den Jahresabschluss 2017 der Stadt Neukirchen-Vluyn den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Abs. 3 und 4 der GO NRW.

4. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses für das Jahr 2017

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 27.03.2019 festgestellte Jahresabschluss für das Jahr 2017 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2017 ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 08.04.2019 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 09.05.2019 zur Kenntnis genommen worden.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2017 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 **im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 245**, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

montags - freitags 08.00 - 12.00 Uhr
dienstags 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr

Der Jahresabschluss für das Jahr 2017 ist zudem unter der Adresse

www.neukirchen-vluyn.de (Stadt und Rathaus/Daten und Fakten/Finanzen)

im Internet veröffentlicht.

Neukirchen-Vluyn, den 13.06.2019

Harald Lenßen
Bürgermeister

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3402484483** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 24.01.2019 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 12.06.2019

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand
